

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend

**die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Personen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte eines Kammer Sprengels zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt und nicht Rechtsanwaltsanwärter sind, bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Vereinigung der Rechtsanwaltsgehilfen.

(2) Die Personen, die zur Leistung solcher Arbeiten in den Kanzleien der Notare eines Notarenkollegiums angestellt und nicht Notariatskandidaten sind, bilden, wenn ihre Zahl wenigstens 20 beträgt, die Vereinigung der Notarsgehilfen.

(3) Wird das Mitglied stellenlos, so erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn die Stellenlosigkeit mehr als sechs Monate dauert.

## § 2.

(1) Die Vereinigung hat die Interessen des Standes der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen und der Angehörigen dieses Standes wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

(2) Ihre Organe sind: die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuß, der Obmann und die Beratungsstelle. Sie hat ihren Sitz am Orte der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

## § 3.

(1) Der Gehilfenversammlung sind alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht nach diesem Gesetz oder nach der Geschäftsordnung anderen Organen der Vereinigung zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Festsetzung der eigenen und der Geschäftsordnung des Gehilfenausschusses;

- b) die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Gehilfenausschusses und der Ersatzmänner;
  - c) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters, der Mitglieder des Gehilfenausschusses, der Ersatzmänner und der Mitglieder der Beratungsstelle;
  - d) die Beschlußfassung über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung und des Gehilfenausschusses;
  - e) die Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes des Gehilfenausschusses;
  - f) die Beschlußfassung über die Beschaffung der Mittel für die Zwecke der Vereinigung und die Feststellung der Umlagen;
  - g) die Abschließung von Kollektivverträgen mit der Rechtsanwaltskammer (dem Notarenkollegium) oder Vereinigungen von Rechtsanwälten (Notaren);
  - h) die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Rechtsanwalts(Notars-)gehilfen und die Einführung von Fachprüfungen;
  - i) die Errichtung einer Stellenvermittlung;
  - k) die Errichtung und Förderung von wirtschaftlichen und Wohlfahrtseinrichtungen für Gehilfen.
- (2) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. f), können nur mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.
- (3) Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1, lit. a) und f), bedürfen der Genehmigung des Staatsanwaltes für Justiz. Vor der Erledigung ist der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) zu hören.

## § 4.

(1) In der Gehilfenversammlung ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied stimmberechtigt, das zur Zeit der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar zum Obmann, Obmannstellvertreter, zum Mitglied des Gehilfenausschusses oder der Beratungsstelle oder zum Ersatzmann ist ohne Unterschied des Geschlechtes jedes Mitglied der Vereinigung, das zur Zeit der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat, während der letzten fünf Jahre vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts(Notars-)gehilfe in einer Rechtsanwalts(Notariats-)kanzlei tätig war und nicht vom Wahlrecht in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist.

## § 5.

(1) Die Wahlen sind persönlich, geheim, mittels Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr

als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei sind leere Stimmzettel nicht mitzuzählen.

(2) Wird bei dem ersten Wahlgang eine Mehrheit über die Hälfte nicht erzielt, so kommen die Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

(3) Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte Anzahl der zu Wählenden. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten und kommen sie nicht alle in die engere Wahl, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Jede Stimme, die bei dieser Wahl auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen kommen nur insoweit zur Anwendung, als nicht die Geschäftsordnung (§ 3, lit. a) anderes vorschreibt.

(5) Von dem Ergebnisse der Wahlen ist das Staatsamt für Justiz und die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) zu verständigen.

#### § 6.

(1) Der Gehilfenausschuß besteht aus dem Obmanne, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Ausschußmitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern; er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Er hat sein Amt bis zur Neuwahl fortzusetzen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar; das Amt erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen; Abgänge während der Amtsdauer werden durch Ergänzungswahlen ersetzt.

(3) Dem Gehilfenausschuß obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung, die Einbringung der Umlagen, die Vorbereitung der der Beschlußfassung der Gehilfenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten und die Ausführung der Beschlüsse der Gehilfenversammlung.

(4) Der Gehilfenausschuß ist befugt, Verletzungen der zum Schutze der Gehilfen bestehenden Vorschriften oder das Dienstverhältnis betreffende Mißstände dem Ausschusse der Rechtsanwaltskammer (der Notariatskammer) oder den Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Gehilfenausschuß kann zur Führung der Geschäfte einen oder mehrere Sekretäre bestellen, die berechtigt sind, an der Gehilfenversammlung und an den Sitzungen des Gehilfenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### § 7.

(1) Der Gehilfenausschuß hat die Gehilfenversammlung alljährlich mindestens einmal und stet-

dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage einer bestimmten Tagesordnung es verlangt.

(2) Das erstemal hat die politische Behörde erster Instanz am Sitze der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) die Gehilfenversammlung einzuberufen, die zunächst aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zur weiteren Leitung der Verhandlung wählt.

#### § 8.

Soweit im Gesetze nichts anderes bestimmt ist, fassen die Gehilfenversammlung und der Gehilfenausschuß ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der Stimmen; zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Fünftels, zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, daß eine größere Mehrheit zur Beschlussfassung oder eine größere Zahl von Anwesenden zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

#### § 9.

Der Obmann oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Gehilfenausschusse und in der Gehilfenversammlung und vertritt die Vereinigung nach außen.

#### § 10.

Die Mittel zur Bestreitung der Auslagen sind, soweit sie nicht aus dem Vermögen bestritten werden können, durch Umlagen aufzubringen.

#### § 11.

(1) Zur Beratung der der Rechtsanwaltschaft (dem Notariat) und der Gehilfenschaft gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere des Dienstvertrages, der Stellenvermittlung und der fachlichen Ausbildung der Gehilfen, besteht eine Beratungsstelle, in die die Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfenversammlung je drei Vertreter und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern aus ihrer Mitte entsenden. Den Vorsitz führt der Präsident der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums).

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl der von der Rechtsanwaltskammer zu entsendenden Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 24, Absatz 2 und 3, und 25, Absatz 2, N. U. D., für die Wahl der aus dem Notarenstande zu entsendenden Mitglieder sinngemäß die Vorschriften der §§ 128 bis 131 N. D.

(3) Die Vollversammlungen der Rechtsanwaltskammer (des Notarenkollegiums) und die Gehilfen-

versammlung können die Vertreter auch zum Abschlusse bindender Vereinbarungen ermächtigen. An-  
gelegenheiten, über die in der Beratungsstelle eine  
Einigung nicht erzielt wurde, sind auf Antrag eines  
Mitgliedes der Beratungsstelle der nächsten Voll-  
versammlung der Rechtsanwaltskammer (des Notaren-  
kollegiums) und der Gehilfenversammlung vor-  
zulegen.

## § 12.

(1) Zur Vertretung der Standesinteressen und zur  
Beratung gemeinsamer Angelegenheiten können die  
Gehilfenausschüsse Vertreter in eine ständige Dele-  
gation der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen entsenden.

(2) Diese Versammlung kann einen Vollzugs-  
ausschuß bestellen und eine Geschäftsordnung be-  
schließen, die der Genehmigung des Staatsamtes für  
Justiz bedarf.

## § 13.

(1) Sinkt die Zahl der Rechtsanwalts(Notars)-  
gehilfen unter 20, so erlöschen die Vereinigung und  
die Aufträge ihrer Organe mit Ablauf des nächsten  
Kalenderhalbjahres, falls nicht inzwischen die Mindest-  
zahl wieder erreicht wird.

(2) Der Gehilfenausschuß hat die anhängigen  
Sachen nach Möglichkeit in dieser Zeit zu erledigen,  
die Rechnungen abzuschließen und samt dem etwa  
vorhandenen Vermögen dem Ausschusse der Rechts-  
anwaltskammer (der Notariatskammer) zu übergeben.  
Dort sind sie bis zur Bildung einer neuen Gehilfen-  
vereinigung zu verwahren.

## § 14.

(1) Jeder Rechtsanwalt (Notar) ist verpflichtet,  
vom Eintritt und Austritt eines Gehilfen (§ 1, Ab-  
satz 1 und 2) den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer  
(die Notariatskammer) zu verständigen. Diese haben  
eine Liste der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zu  
führen, in die den Rechtsanwälten (Notaren) und  
Gehilfen sowie dem Gehilfenausschusse jederzeit  
Einsicht zu gewähren ist.

(2) Auch der Rechtsanwalts(Notars)gehilfe kann  
um seine Eintragung oder Löschung in der Liste  
ansuchen. Von jeder Eintragung oder Löschung  
oder ihrer Verweigerung ist auch der Gehilfenaus-  
schuß zu verständigen.

(3) Gegen die Eintragung oder Löschung in der  
Liste oder ihre Verweigerung stehen dem Gehilfen  
und dem Gehilfenausschusse, wenn es sich um die  
Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsgehilfen  
handelt, die im § 30, letzter Absatz, R. N. D., wenn  
es sich um die Eintragung in die Liste der Notars-  
gehilfen handelt, die in § 141 R. D. vorgesehenen  
Rechtsmittel zu.

## § 15.

(1) Erreicht die Zahl der im Sprengel angestellten Gehilfen die Mindestzahl (§ 1, Absatz 1 und 2), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) die politische Behörde erster Instanz an ihrem Sitze zu verständigen, damit sie die erste Gehilfenversammlung einberufe.

(2) Ergibt sich aus der Liste, daß die Vereinigung erloschen ist (§ 13), so hat der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer (die Notariatskammer) den bisherigen Obmann unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

## § 16.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des fünfzehnten auf seine Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Mit seinem Vollzug ist das Staatsamt für Justiz betraut, das mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung das Einvernehmen zu pflegen hat.

(2) Mit Vollzugsanweisung können insbesondere die Rechtsanwaltskammer (das Notarenkollegium) und die Vereinigung der Rechtsanwalts(Notars)gehilfen zur Errichtung und Erhaltung einer gemeinsamen Stellenvermittlung oder einer gemeinsamen Fachschule verhalten und die dazu notwendigen Anordnungen einschließlich der Vorschriften über die Pflicht zum Besuche solcher Schulen und über die Freigebung der dazu erforderlichen Zeit erlassen werden.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der Wunsch der Rechtsanwalts- und Notarsangestellten nach einer Zwangsorganisation ist gerechtfertigt. Sie bilden eine durch die Eigenartigkeit der Betriebe, in denen sie tätig sind, zum Teil auch durch die Eigenartigkeit ihrer Dienstleistung gekennzeichnete Gruppe von Dienstnehmern, die in ihrer überwiegenden Mehrheit einem einheitlichen Dienstrechte, dem Handlungsgehilfengesetze, unterliegen. Sie haben besondere Standesinteressen und es stehen ihnen Dienstgeber gegenüber, die gleichfalls in einer Zwangskörperschaft zusammengeschlossen sind. Es ist daher nur wünschenswert, wenn eine gesetzliche Basis dafür geschaffen wird, daß die zwischen diesen beiden Gruppen zu lösenden Fragen von den beiderseitigen Organisationen gelöst werden. Das ist aber restlos ohne Zwangsorganisation nicht möglich, denn die Bildung und Wirkung einer freiwilligen Organisation hängt zu sehr von dem Verständnis des Einzelnen für die Wichtigkeit des Zusammenschlusses, von seiner Stellung zu den politischen Parteien und von seiner persönlichen Entschlußfähigkeit ab. Andererseits ist die Zwangsorganisation des Entwurfes so gestaltet, daß sie der freien körperschaftlichen Vereinigung der Angestellten nirgends hemmend in den Weg tritt. Der Entwurf gibt der Zwangsorganisation keinerlei ausschließliche Rechte, insbesondere ist das Recht der Abschließung von Kollektivverträgen nicht auf sie beschränkt. Ob die Zwangsorganisation in Zukunft die Aufgaben der freien Gewerkschaft auf sich nehmen wird, muß der Entwicklung überlassen bleiben.

Dagegen liegt aber auch kein Anlaß vor, die Zwangsorganisation in eine rechtliche Abhängigkeit von der Gewerkschaft zu bringen. Es konnte daher auf den von den Angestellten geäußerten Wunsch, die Vorstandsmitglieder der Gewerkschaft in den Gehilfenausschuß aufzunehmen, nicht eingegangen werden. Die Zwangsorganisation hat nur als eine Standesorganisation Berechtigung und die stets wandelbare Satzung der Gewerkschaft bietet keine Gewähr dafür, daß ihr stets nur Standesangehörige angehören dürfen. Aus demselben Grunde konnten auch die Angestellten der Anwaltskammer oder des Notarenkollegiums nicht in die Zwangsorganisation einbezogen werden.

Sie hat gemäß § 1 alle Personen zu umfassen, die in den Kanzleien der Rechtsanwälte oder Notare eines Kammer Sprengels oder eines Kollegiums zur Leistung von Kanzleiarbeiten angestellt sind. Mit dieser Begriffsumschreibung ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eigentliche Kanzleiarbeiten und nicht um Arbeiten handelt, die bloß in der Kanzlei geleistet werden, wie etwa Reinigungsarbeiten und ähnliche. Bloße Schreibarbeiten sind dagegen gewiß Kanzleiarbeiten im Sinne des Entwurfes. Nicht von Bedeutung soll es sein, ob die Anstellung eine dauernde ist und ob sie die Erwerbstätigkeit des Angestellten ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch nimmt. Auch Halbtagsarbeiter und Leute, die nur im Nebenberuf in der Kanzlei arbeiten, sollen die Vorteile der Standesorganisation genießen, denn auch sie sind an dem Gedeihen des Standes noch immer stark genug beteiligt. Dem Bedürfnisse nach Teilnahme unabhängiger, nicht im Dienstverhältnisse stehender Vertreter der Standesinteressen genügt die Vorschrift des § 6, Absatz 5, wonach die Vereinigung Sekretäre bestellen kann, die an der Sitzung des Gehilfenausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Alter des Angestellten ist für die Zugehörigkeit zur Vereinigung ohne Bedeutung. Es soll nur an der Vollversammlung niemand teilnehmen können, der nicht schon das 18. Jahr vollendet hat, und niemand vor erreichte 21. Lebensjahr wählbar sein (§ 4). Für die Wählbarkeit wird aber noch ein stärkerer Zusammenhang mit dem Stande bestehen müssen; deshalb verlangt § 4, Absatz 2, daß der zu Wählende in den letzten fünf Jahren vor der Wahl durch drei Jahre als Rechtsanwalts- beziehungsweise als Notarsgehilfe tätig war. Da jede körperschaftliche Vereinigung eine Anzahl physischer

Personen voraussetzt, soll eine Vereinigung nur zur Entstehung kommen, wenn mindestens 20 Angestellte vorhanden sind (§ 1).

Das örtliche Gebiet, auf das sich die Vereinigung zu erstrecken hat, fällt mit dem Sprengel der Anwaltskammer oder des Notarenkollegiums zusammen (§ 1, Absatz 1 und 2). Es ist auch der Zusammenschluß der einzelnen Vereinigungen in einer ständigen Delegation (§ 12) vorgesehen, die aber keine Zwangseinrichtung sein soll.

Die Organe der Vereinigung sind die Gehilfenversammlung, der Gehilfenausschuß, der Obmann und die Beratungsstelle (§ 2).

Eine Staatsaufsicht ist nur insoweit vorgesehen, als die Beschlüsse der Gehilfenversammlung, womit eine Geschäftsordnung festgestellt oder Umlagen auferlegt werden, der Genehmigung des Staatsamtes für Justiz bedarf (§ 3, Absatz 3). Die politische Behörde hat die erste Gehilfenversammlung einzuberufen (§ 7, Absatz 2, § 15, Absatz 1).

Die Aufgabe der Organisation ist im § 2 ganz allgemein dahin umschrieben, daß die Vereinigung die Interessen des Standes und seiner Angehörigen wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten hat. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke sind durch Umlagen aufzubringen (§ 3, Absatz 1, lit. f, und § 10).

Unter den Aufgaben der Gehilfenversammlung ist insbesondere die Abschließung von Kollektivverträgen genannt (§ 3, Absatz 1, lit. g); damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt. Es sind ferner die Errichtung von Fachkursen und Fachschulen zur Ausbildung von Gehilfen und die Stellenvermittlung genannt (lit. h und i). Die Schaffung solcher Einrichtungen soll der Autonomie der Vereinigung überlassen sein. Auf den Vorschlag, diese Einrichtungen zwangsweise vorzuschreiben, glaubt der Entwurf nicht eingehen zu sollen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Sprengeln zu verschieden sind, um eine gleichartige Regelung vorzunehmen, und weil in manchen Sprengeln schon freiwillig errichtete Anstalten dieser Art bestehen, die sich bewährt haben und an deren Bestand nicht gerüttelt werden soll. Meist wird der Kollektivvertrag das Erforderliche vorsehen. Da aber der Gehilfenschaft nicht zugemutet werden kann, diese Einrichtungen stets ausschließlich auf ihre eigenen Kosten zu treffen, muß für den allerdings unwahrscheinlichen Fall, daß eine Einigung mit den Dienstgebern nicht zustandekommt, der Vollzugsgewalt die Möglichkeit des Zwanges in dieser Richtung offen gehalten werden (§ 16).

Das Verhältnis der Zwangsorganisation der Gehilfen zur Organisation der Anwälte und Notare ist das der vollständigen gegenseitigen Unabhängigkeit, daher tritt weder die Eingliederung der Gehilfenvereinigung in die Kammer oder das Kollegium, noch die Unterwerfung der Gehilfen unter eine besondere Standesdisziplin ein, dafür gibt es aber auch keine gegenseitige Teilnahme an den Versammlungen. Was die Gewerbeordnung mit der gegenseitigen Teilnahme der Gehilfen an der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaft an der Gehilfenversammlung erzielt, das soll hier die Beratungsstelle leisten. Der Unterschied zwischen den beiden Beteiligungsformen liegt darin, daß den bei der Kammerversammlung anwesenden Gehilfen die Möglichkeit gewährt wurde, durch die Art der Darstellung auf die Beschlußfassung Einfluß zu gewinnen. Derartige rednerische Erfolge werden aber gerade bei dem selbst redegewandten und juristisch geschulten Anwalts- und Notarenstande insbesondere dann selten sein, wenn es sich um wirklich wichtige Angelegenheiten handelt. Dagegen ist ein ständig arbeitender Ausschuß, wie die Beratungsstelle, ein viel besserer Ausgleichsapparat, weil sich dort die Gegensätze früher zeigen und gemildert oder ausgeglichen werden können, ehe sie allzu scharf geworden sind. Der Vorschlag des Entwurfes bringt auch den für beide Organisationen bedeutsamen Vorteil mit sich, daß jede ihre Angelegenheiten ohne Einmischung der anderen beraten und beschließen kann. Ein Bedenken gegen diese Regelung besteht nicht, da das gesetzliche Programm der Vollversammlung des Anwalts- und Notarenstandes in der großen Regel der Fälle Angelegenheiten umfaßt, an denen die Gehilfen gar nicht beteiligt sind. Soweit aber der Kollektivvertrag in Betracht kommt, ist er ohnedies nur unter Mitwirkung der Gehilfenschaft möglich. Über sein Zustandekommen entscheidet die wirtschaftliche Einsicht der beiden Vertragsteile, die Leistungsfähigkeit der Dienstgeber, die wirtschaftliche Macht der Dienstnehmervereinigung, nicht aber ein rednerischer Erfolg.

Da die Beratungsstelle Beschlüsse nicht faßt, kann sie ohne auch nur äußerliche Gefährdung der Parität unter den Vorsitz des Kammerpräsidenten gestellt werden (§ 11, Absatz 1). Sie mit einer beschließenden Gewalt auszustatten, geht aus Gründen der Parität und der Unabhängigkeit der beiden Organisationen von einander nicht an. Dagegen soll sie von den beiden Körperschaften zu einem Organ der Vereinbarung gemacht werden können (§ 11, Absatz 3).

Die Zugehörigkeit zum Verbands kommt in der Eintragung in eine Liste zum Ausdruck. Die Führung der Liste konnte nur dem Ausschusse der Anwaltskammer oder der Notariatskammer und nicht



der Vereinigung selbst überwiesen werden, weil die Liste auch geführt werden muß, solange eine Vereinigung nicht besteht, also solange nicht mindestens 20 Angestellte im Sprengel vorhanden sind. Es wäre zweckwidrig, jedesmal eine Änderung in dem die Liste führenden Organe eintreten zu lassen, wenn die Vereinigung neu entsteht oder wieder verschwindet. Wird, wie der Entwurf vorschlägt (§ 14), die Liste von dem Ausschuß der Anwaltskammer oder von der Notariatskammer geführt, so ergibt sich der Beschwerdezug gegen die Entscheidung dieser Organe aus den bestehenden Gesetzen ganz von selbst. Da er zu den Gerichten führt, ist die vollständige Unabhängigkeit der Gehilfenvereinigung sichergestellt. Durch die vorgeschriebene Verständigung (§ 14, Absatz 2) ist der Gehilfenausschuß in die Lage versetzt, eine eigene Liste zu führen. Das Einsichtsrecht und die Berechtigung zur Beschwerde (§ 14, Absatz 3) ermöglicht der Vereinigung, auf die Richtigkeit der Liste den erforderlichen Einfluß zu nehmen.

Da auch das Betriebsrätegesetz für die große Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Betriebe weder Betriebsräte noch Vertrauensmänner vorsieht, also einen besonderen Schutz der Angestellten nicht für geboten erachtet, ist es auch nicht notwendig, gerade für Anwalts- und Notarskanzleien, in denen Mißbräuche in der Regel nicht zu befürchten sind, eine eigene Aufsichtsstelle dafür einzurichten, daß die Rechte der Gehilfen, insbesondere die zu ihrem Schutze bestehenden Vorschriften und die Bestimmungen der Dienstverträge nicht verletzt werden. Um aber auch hier schutzbedürftige Interessen zur Geltung zu bringen, räumt § 6, Absatz 4, dem Gehilfenausschuß ein Anzeigerecht ein und schneidet damit alle Zweifel nach einer solchen Berechtigung des Ausschusses ab; zugleich wird einer Anzeige des Ausschusses, da sie in dessen Pflichtenkreis fällt, der Charakter der Denunziation genommen.

§ 13 gibt endlich Vorschriften für den Fall, als die Vereinigung dadurch erlischt, daß die Zahl der Angestellten des Sprengels unter 20 sinkt. Er schreibt vor, daß die Funktionen der Organe nicht sofort, sondern erst mit Ablauf des nächsten Kalenderhalbjahrs erlöschen sollen, damit Zeit geschaffen wird, die hängenden Geschäfte zu Ende zu bringen. Das Vermögen der Vereinigung soll in diesem Falle bei der Rechtsanwaltskammer oder dem Notarskollegium bis auf weiteres verwahrt werden. Es wird dort als Zweckvermögen zu verwalten sein, bis es wieder zur Errichtung einer neuen Gehilfenvereinigung kommt.